

Synopse zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
<p data-bbox="548 343 705 375" style="text-align: center;">§ 1 Träger</p> <p data-bbox="145 422 1097 598">(1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein (nachfolgend Stadt genannt) unterhält für die Kinder ihrer Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (in den Betreuungsarten Krippe, Kindergarten – Teilzeit, durchgehende Teilzeit und Ganzzzeit -, Hort).</p> <p data-bbox="145 646 1097 750">(2) Der Deutsche Kinderschutzbund Ludwigshafen e.V. vermittelt im Rahmen einer Vereinbarung für die Stadt Kinder an Kindertagespflegepersonen.</p>	<p data-bbox="1534 343 1691 375" style="text-align: center;">§ 1 Träger</p> <p data-bbox="1131 422 2027 526">Die Stadt Ludwigshafen am Rhein (nachfolgend Stadt genannt) unterhält für die Kinder ihrer Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.</p> <p data-bbox="1131 646 1220 678">entfällt</p>
<p data-bbox="526 829 728 861" style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p data-bbox="145 901 1097 1228">(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) sowie in Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz).</p> <p data-bbox="145 1276 1097 1372">(2) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten (Kindergärten, Horte, Krippen) werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des</p>	<p data-bbox="1512 829 1713 861" style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p data-bbox="1142 901 2072 1157">(1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Unter Beachtung dieses Rechtes hat Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 KiTaG).</p> <p data-bbox="1142 1276 2049 1340">(2) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige</p>

Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

- (3) Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Kindertagesstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Stadt als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätten. Bei einer etwaigen Auflösung einer Kindertagesstätte oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

- (3) Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Kindertagesstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Stadt als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätten. Bei einer etwaigen Auflösung einer Kindertagesstätte oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Begriffsbestimmung (neu)

- (1) Anspruch auf eine bedarfsgerechte Förderung in Kindertagesstätten haben
 - a) Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U2-Kinder)
 - b) Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt (Ü2-Kinder)
 - c) Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Schulkinder).

§ 3 Aufnahme in Kindertagesstätten

- (1) Grundsätzlich entscheidet über die Aufnahme die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entsprechend den Aufnahmekriterien der jeweiligen Betreuungsart (Verfügung Aufnahmekriterien).
- (2) Die Aufnahme kann von der Vorlage folgender Unterlagen abhängig gemacht werden:
 - Ärztliches Attest, welches nicht älter als zwei Wochen ist
 - Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten über die Aufsichtspflicht, zum Abholverfahren, zum Nachhauseweg und zum Kinderschwimmen
 - Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten zur Hygieneverordnung
 - Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten zum Krankheitsfall

- (2) In Kindertagesstätten werden für U2-Kinder und Ü2-Kinder montags bis freitags folgende tägliche Betreuungszeiten angeboten:
 - a) durchgehend bis 7 Stunden (VV)
 - b) durchgehend zwischen 8 Stunden und 10 Stunden (GZ)Für Schulkinder werden in Kindertagesstätten Betreuungszeiten nach der Schule und in Ferienzeiten angeboten.
- (3) Als Eltern bezeichnet diese Satzung die Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des SGB VIII (§ 2 Abs. 3 KiTaG).

§ 4 Aufnahme in Kindertagesstätten

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in die jeweilige Kindertagesstätte nach den Aufnahmekriterien (Verfügung Aufnahmekriterien).

- (3) Behinderte Kinder können in den Kindertagesstätten aufgenommen werden, wenn der Grad der erforderlichen Einzelbetreuung nicht über das hinausgeht, was in der jeweiligen Kindertagesstätte geleistet werden kann. Erweist sich die Aufnahme oder der Aufenthalt in der Kindertagesstätte als nicht möglich, so informieren die MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte die Eltern/Erziehungsberechtigten über andere evtl. Möglichkeiten.
- (4) Die Eingewöhnungszeit in der Krippe und im Kindergarten beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Für Hort entfällt die Eingewöhnungszeit.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen freier Kapazitäten Kinder, deren Wohnsitz außerhalb von Ludwigshafen liegt, durch Abschluss eines Benutzungsvertrages, mit Zustimmung des Trägers aufgenommen werden.
Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt wird hierdurch nicht begründet.

- (2) Die Eingewöhnungszeit für U2- und Ü2-Kinder beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Für Schulkinder entfällt die Eingewöhnungszeit.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen freier Kapazitäten Kinder, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Ludwigshafen haben, durch Abschluss eines Benutzungsvertrages, mit Zustimmung des Trägers aufgenommen werden.
Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt wird hierdurch nicht begründet.

§ 5 Mitteilungspflicht der Eltern (neu)

Alle Änderungen der Familiensituation sind der Stadt Ludwigshafen unverzüglich zu melden. Dies beinhaltet unter anderem Umzug, Trennung der Eltern, Geburt eines Kindes, Wegfall des Kindergeldes oder Änderung/Wegfall bei Berufstätigkeit.

§ 4 Ummeldung und Kündigung des Kindertagesstättenplatzes

- (1) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich in der Kindertagesstätte einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Dies gilt auch für den Wechsel der Betreuungsart in der Kindertagesstätte (Ummeldung).
Eine Kündigung der Inanspruchnahme der Verpflegung ist nur im Bereich der durchgehenden Teilzeit mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. In allen anderen Betreuungsarten ist eine Kündigung nur gemeinsam mit der Kündigung des Kindertagesstättenplatzes möglich.
- (2) Angehende Schulkinder scheiden zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) aus. Eine gesonderte Abmeldung ist hierfür nicht erforderlich.
- (3) Die Stadt als Einrichtungsträger kann den Platz mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und den Richtlinien für städtischen Kindertagesstätten nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, z. B.
 - wenn das Kind ohne Angabe von Gründen einen längeren Zeitraum fehlt,
 - wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann,
 - wenn ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder des Kostgeldes von mehr als zwei Monaten vorliegt,

§ 6 Ummeldung und Kündigung des Kindertagesstättenplatzes

- (1) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich in der Kindertagesstätte einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Dies gilt auch für den Wechsel der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte (Ummeldung).
- (2) Angehende Schulkinder scheiden zum Ende des entsprechenden Kindertagesstättenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) aus. Eine gesonderte Kündigung ist hierfür nicht erforderlich.
- (3) Die Stadt als Einrichtungsträger kann den Platz mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und den Richtlinien für städtischen Kindertagesstätten nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, z. B.
 - wenn das Kind ohne Angabe von Gründen einen längeren Zeitraum fehlt,
 - wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann,
 - erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern, Leitung und Träger

- erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung dem Erziehungspersonal nicht zumutbar ist.

(4) Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Ganzzzeit-Platz ist die Leitung berechtigt, das Kind auf einen Teilzeit- oder durchgehenden Teilzeit-Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende umzumelden bzw. bei Krippe und Hort den Platz zu kündigen. Dies ist den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(5) Bei Wegzug aus Ludwigshafen endet das Betreuungsverhältnis spätestens 4 Wochen zum Monatsende nach Umzugsdatum. In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger einer Weiterbetreuung bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres zustimmen. Hierfür ist der Abschluss eines Benutzungsvertrages erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Weiterbetreuung bzw. auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt wird hierdurch nicht begründet.

§ 5 Elternbeitrag in Kindertagesstätten

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten wird von der Stadt ein monatlicher Elternbeitrag gem. § 13 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz erhoben. Dieser

bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung dem Erziehungspersonal nicht zumutbar ist.

(4) Bei Wegfall der Voraussetzungen für eine GZ-Betreuungszeit ist die Leitung berechtigt, das Kind auf eine VV-Betreuungszeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende umzumelden bzw. bei U2-Kindern oder Schulkindern den Platz zu kündigen. Dies ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

(5) Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes der Eltern aus Ludwigshafen endet das Betreuungsverhältnis spätestens 4 Wochen zum Monatsende nach Umzugsdatum. In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger einer Weiterbetreuung bis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres zustimmen. Hierfür ist der Abschluss eines Benutzungsvertrages erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Weiterbetreuung bzw. auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt wird hierdurch nicht begründet.

§ 7 Elternbeitrag in Kindertagesstätten

(1) Für die Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Kindertagesstätte wird von der Stadt ein monatlicher Elternbeitrag gem. § 26 KiTaG Rheinland-Pfalz erhoben.

ist auch während der Schließungszeiten zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages in Kindertagesstätten ist der Anlage 1 zu entnehmen, die Höhe des Elternbeitrages in Spiel- und Lernstuben ist der Anlage 3 zu entnehmen. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht in der Krippe 2 Wochen nach Aufnahmedatum (Eingewöhnungszeit). Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages im Hort entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Beiträge werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt für diesen Monat der halbe Beitrag zu entrichten.

- (3) Ein Fernbleiben des Kindes von der Kindertagesstätte aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- (4) Die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.

Dieser ist auch während der Schließungszeiten zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages in Kindertagesstätten ist der Anlage 1 zu entnehmen Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht bei U2-Kindern 2 Wochen nach Aufnahmedatum (Eingewöhnungszeit). Der Besuch der Kindertagesstätte ist für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Die Beitragsbefreiung gilt ab dem Monat, in dem das zweite Lebensjahr vollendet wird. Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages für Schulkinder entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

- (3) Beiträge werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt für diesen Monat der halbe Beitrag zu entrichten.

- (4) Ein Fernbleiben des Kindes von der Kindertagesstätte aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.

- (5) Die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz oder Streik begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.

(5) Für Kinder, die im Rahmen eines Benutzungsvertrages nach § 3 Absatz 5 oder § 4 Absatz 5 betreut werden, wird der Elternbeitrag entsprechend einer 1-Kind-Familie erhoben.

(6) Wird das Kind während der Schließungstage in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so wird für die Betreuungstage ein entsprechender anteilmäßiger Beitrag fällig.

(7) Für sogenannte Gastkinder, die nur kurzfristig eine Kindertagesstätte besuchen, wird für die Betreuungstage ein entsprechender anteilmäßiger Beitrag fällig.

§ 6 Kostgeld in Kindertagesstätten

(1) Je nach Unterbringungsart wird von der Stadt ein monatliches durchschnittliches Kostgeld erhoben. Ferientage sowie Samstage, Sonntage und Feiertage werden bei der Erhebung berücksichtigt, so dass das Kostgeld auch während der Schließungszeiten zu entrichten ist.

Die Höhe des Kostgeldes in Kindertagesstätten ist der Anlage 2 zu entnehmen, die Höhe des Kostgeldes in Spiel- und Lernstuben ist der Anlage 3 zu entnehmen. Sie sind Bestandteil der Satzung.

(2) Die Pflicht zur Zahlung des Kostgeldes entsteht im Ganzzzeit- und Hortbereich mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte bzw. im Bereich der durchgehenden Teilzeit mit der Inanspruchnahme der Verpflegung. In der

(6) Für Kinder, die im Rahmen eines Benutzungsvertrages nach § 4 Absatz 3 oder § 6 Absatz 5 dieser Satzung betreut werden, wird der Elternbeitrag entsprechend einer 1-Kind-Familie nach Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

(7) Wird das Kind während der Schließungstage in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so wird für die Betreuungstage ein entsprechender anteilmäßiger Beitrag nach Anlage 1 dieser Satzung fällig.

(8) Für sogenannte Gastkinder, die nur kurzfristig eine Kindertagesstätte besuchen, wird für die Betreuungstage ein entsprechender anteilmäßiger Beitrag nach Anlage 1 dieser Satzung fällig.

§ 8 Kostgeld in Kindertagesstätten

(1) Je nach Betreuungszeit wird von der Stadt ein monatliches (durchschnittliches) Kostgeld erhoben, bei dessen Berechnung Ferientage sowie Samstage, Sonntage und Feiertage (werden) bei der Erhebung berücksichtigt werden, so dass das Kostgeld auch während der Schließungszeiten zu entrichten ist.

Die Höhe des Kostgeldes in Kindertagesstätte ist der Anlage 2 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Pflicht zur Zahlung des Kostgeldes entsteht in der GZ- und Schulkind-Betreuungszeit mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte bzw. im Bereich der VV-Betreuungszeit mit der Inanspruchnahme der Verpflegung. Für

Krippe entsteht die Pflicht zur Zahlung des Kostgeldes, sobald das Kind voll durch die Kindertagesstätte verpflegt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Nahrung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten mitzubringen.

Grundsätzlich wird Kostgeld für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Betrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Betrag zu entrichten.

- (3) Sofern das Kind rechtzeitig ab dem 1. Fehltag entschuldigt wird erfolgt die Kostgeldgutschrift ab dem 2. Fehltag. Grundsätzlich erfolgen Kostgeldgutschriften zusammengefasst für drei Monate zu folgenden Terminen:

November bis Januar	zum 28.02.
Februar bis April	zum 31.05.
Mai bis Juli	zum 31.08.
August bis Oktober	zum 30.11.

Die Gutschrift wird mit den Forderungen der Folgemonate verrechnet.

- (4) Wird das Kind während der Schließungstage in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so wird für die Betreuungstage gegebenenfalls ein anteiliges Kostgeld entsprechend der Betreuungsart fällig.
- (5) Für sogenannte Gastkinder, die nur kurzfristig eine Kindertagesstätte besuchen, wird für die Betreuungstage gegebenenfalls ein anteiliges Kostgeld entsprechend der Betreuungsart fällig.

U2-Kinder entsteht die Pflicht zur Zahlung des Kostgeldes, sobald das Kind voll durch die Kindertagesstätte verpflegt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Nahrung durch die Eltern mitzubringen.

- (3) Grundsätzlich wird Kostgeld für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Betrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Betrag zu entrichten

- (4) Sofern das Kind rechtzeitig ab dem 1. Fehltag entschuldigt wird erfolgt die Kostgeldgutschrift ab dem 2. Fehltag. Grundsätzlich erfolgen Kostgeldgutschriften zusammengefasst für drei Monate zu folgenden Terminen:

November bis Januar	zum 28.02.
Februar bis April	zum 31.05.
Mai bis Juli	zum 31.08.
August bis Oktober	zum 30.11.

Die Gutschrift wird mit den Forderungen der Folgemonate verrechnet.

- (5) Wird das Kind während der Schließungstage in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so wird für die Betreuungstage gegebenenfalls ein anteiliges Kostgeld entsprechend der Betreuungszeit fällig.
- (6) Für sogenannte Gastkinder, die nur kurzfristig eine Kindertagesstätte besuchen, wird für die Betreuungstage gegebenenfalls ein anteiliges Kostgeld entsprechend der Betreuungszeit fällig.

§§ 7 bis 8a sowie Anlagen 4 und 5 siehe Synopse zur Satzung für Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

§ 9 Personenkreis

(1) Beitrags- und Kostgeldschuldner/innen und Schuldner/innen der Kostenbeteiligung sind

- a) die Eltern/Erziehungsberechtigten,
- b) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
- c) in den Fällen, in denen kein/e Schuldner/in nach a), b) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte bzw. der Kindertagespflegestelle angemeldet hat.

(2) Mehrere Schuldner/innen sind Gesamtschuldner.

§ 10 Ermäßigung

Nach § 13 Abs. 2 Satz 5 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz i. V. m. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) wird der Elternbeitrag bzw. die Kostenbeteiligung auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der Elternbeitrag bzw. die Kostenbeteiligung kann innerhalb der gesetzten Frist bei Veränderung der Einkommens- bzw. Familienverhältnisse, der Berechnungsgrundlage und bei

§ 9 Personenkreis

(1) Elternbeitrags- und Kostgeldschuldner/innen sind

- a) die Eltern,
- b) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
- c) in den Fällen, in denen kein/e Schuldner/in nach a), b) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.

(2) Mehrere Schuldner/innen sind Gesamtschuldner.

§ 10 Ermäßigungen

Nach § 26 Abs. 3 KiTaG Rheinland-Pfalz i. V. m. § 90 Abs. 4 SGB VIII wird der Elternbeitrag und das Kostgeld auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Der Elternbeitrag bzw. das Kostgeld kann innerhalb der gesetzten Frist bei Veränderung der Einkommens- bzw. Familienverhältnisse, der Berechnungsgrundlage und bei Beitragsänderungen neu

Beitragsänderungen neu festgesetzt werden. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse während des Betreuungszeitraumes sind der Stadt umgehend mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden die Leistungen eingestellt bzw. zurückgefordert (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

festgesetzt werden. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse während des Betreuungszeitraumes sind der Stadt umgehend mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden die Leistungen eingestellt bzw. zurückgefordert (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

Anlage 1

Monatlicher Beitrag für Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

Hort- und Krippenbeiträge:

Familien mit	Beitrag in Euro	
	Hort	Krippe
1 Kind	148,00	296,00
2 Kindern	99,00	198,00
3 Kindern	49,00	98,00
4 und mehr Kindern	37,00	74,00

Anlage 1 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein

Monatlicher Elternbeitrag für Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei.
Die Beitragsbefreiung gilt ab dem Monat, in dem das zweite Lebensjahr vollendet wird.

Beiträge für U2-Kinder bis 31.12.2021:

Familien mit	Beitrag in Euro
1 Kind	296,00
2 Kindern	198,00
3 Kindern	98,00
4 und mehr Kindern	74,00

Beiträge für U2-Kinder ab 01.01.2022:

Familien mit	Beitrag in Euro			
	VV bis 7 Stunden	GZ bis 8 Stunden	GZ bis 9 Stunden	GZ bis 10 Stunden
1 Kind	296,00	338,00	381,00	423,00
2 Kindern	198,00	225,00	254,00	282,00
3 Kindern	98,00	113,00	127,00	141,00
4 und mehr Kindern	74,00	85,00	95,00	106,00

Wird im Hort die flexible Betreuung in Anspruch genommen so entstehen folgende Beiträge:

Betreuung an 2 Wochentagen: 2/5 des entsprechenden
Beitrages gerundet auf volle Euro
Betreuung an 3 Wochentagen: 3/5 des entsprechenden
Beitrages gerundet auf volle Euro

Die Eltern/Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu EURO 5,- wird von einer Beitragserhebung abgesehen.
Ebenso werden Beträge unter EURO 2,50 nicht übernommen.

Beiträge für Schulkinder:

Familien mit	Beitrag in Euro
1 Kind	148,00
2 Kindern	99,00
3 Kindern	49,00
4 und mehr Kindern	37,00

Wird für Schulkinder die flexible Betreuung in Anspruch genommen so entstehen folgende Beiträge:

Betreuung an 2 Wochentagen: 2/5 des entsprechenden Beitrages
gerundet auf volle Euro
Betreuung an 3 Wochentagen: 3/5 des entsprechenden Beitrages
gerundet auf volle Euro

Die Eltern zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu 5,00 Euro wird von einer Beitragserhebung abgesehen.
Ebenso werden Beträge unter 2,50 Euro nicht übernommen.

Anlage 2

Monatliches Kostgeld für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

	EURO
Krippe	55,00
Verlängerter Vormittag	52,50
Ganzzeit	58,50
flex. Betreuung 3 Tage VV / 2 Tage GZ	55,00
flex. Betreuung 2 Tage VV / 3 Tage GZ	56,00
Hort	59,50
Flex. Hort 2 Tage	23,80
Flex. Hort 3 Tage	35,70

Kostgeld-Zuschlag für vegane Ernährung

	Betrag in Euro
Krippe	32,00
Kindergarten	29,50
Hort	28,50

Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein

Monatliches Kostgeld für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

	Betrag in Euro
U2-Kinder VV	49,00
U2-Kinder GZ	55,00
Ü2-Kinder VV	52,50
Ü2-Kinder GZ	58,50
Schulkinder	59,50
flex. Schulkinder 2 Tage	23,80
flex. Schulkinder 3 Tage	35,70

Kostgeld-Zuschlag für vegane Ernährung

	Betrag in Euro
U2-Kinder	32,00
Ü2-Kinder	29,50
Schulkinder	28,50

Die Kosten für die Mittagsverpflegung für Schulkinder wird bis auf einen Euro Eigenanteil der Eltern ermäßigt, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Anlage 3

**Monatlicher Beitrag für Spiel- und Lernstuben in
Ludwigshafen je Kind**

Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für Kinder ab Vollendung
des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

Hortbeitrag:

Familien mit	Beitrag Hort
1 Kind	24,00 Euro
2 Kindern	16,00 Euro
3 Kindern	8,00 Euro
4 und mehr Kindern	0,00 Euro

Die Eltern/Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des
Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze
übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden
Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu 5,00 Euro
wird von einer Beitragserhebung abgesehen.
Ebenso werden Beträge unter 2,50 Euro nicht übernommen.

entfällt

**Monatliches Kostgeld für städtische Spiel- und
Lernstuben in Ludwigshafen je Kind**

EURO

Krippe	55,00
Verlängerter Vormittag	52,50
Ganzzeit	58,50
flex. Betreuung 3 Tage VV / 2 Tage GZ	55,00
flex. Betreuung 2 Tage VV / 3 Tage GZ	56,00
Hort	59,50
Flex. Hort 2 Tage	23,80
Flex. Hort 3 Tage	35,70

Kostgeld-Zuschlag für vegane
Ernährung:

Krippe	32,00
Kindergarten	29,50
Hort	28,50